

## **Satzung** **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.10.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 20.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erlassen.

### **§ 1 Satzungsänderung**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 6 Abs. 4 - Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (4) Hunden von Forstbediensteten, anerkannten Nachsucheführern, Wildtierschützern oder jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes JWMG, für die die jagdliche Brauchbarkeit durch
- eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder
  - eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder
  - die Anerkennung als Nachsuchehund durch den Landesjagdverband
- nachgewiesen wird. Der Antragsteller muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Burladingen, den 21.01.2021

  
Davide Licht  
Bürgermeister